Bekanntmachung über die Fortgeltung von Verträgen im Verhältnis zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Montenegro

Vom 29. Juni 2011

Durch Notenwechsel vom 31. März 2011 ist zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung von Montenegro eine Vereinbarung über die Fortgeltung zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Bundesrepublik Jugoslawien beziehungsweise Serbien und Montenegro geschlossener bilateraler Abkommen im Verhältnis zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Montenegro geschlossen worden.

Die in der Anlage zu diesem Notenwechsel aufgeführten Abkommen gelten im Verhältnis zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Montenegro fort. Die Vereinbarung schließt nicht aus, dass weitere zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Bundesrepublik Jugoslawien beziehungsweise Serbien und Montenegro geschlossene völkerrechtliche Vereinbarungen im Verhältnis zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Montenegro fortgelten.

Der Notenwechsel wird nachstehend veröffentlicht.

Berlin, den 29. Juni 2011

Auswärtiges Amt Im Auftrag Dr. Susanne Wasum-Rainer



Auswärtiges Amt

Berlin, 31. März 2011

## Verbalnote

Das Auswärtige Amt der Bundesrepublik Deutschland beehrt sich, dem Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten und Europäische Integration von Montenegro unter Bezugnahme auf seine Verbalnote vom 4. März 2011 den Abschluss einer Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung von Montenegro über das Fortgelten zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Bundesrepublik Jugoslawien beziehungsweise Serbien und Montenegro geschlossener bilateraler Abkommen vorzuschlagen, die folgenden Wortlaut haben soll:

- Die in der Anlage zu diesem Notenwechsel aufgeführten 31 Abkommen gelten im Verhältnis zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Montenegro fort.
- Die vorliegende Vereinbarung lässt die Möglichkeit, zu einem späteren Zeitpunkt die Fortgeltung weiterer Übereinkünfte zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Montenegro zu erklären, unberührt.
- 3. Beide Vertragsparteien sind bereit, sich insbesondere in Hinblick auf die mit der Unabhängigkeit Montenegros eingetretene Änderung der ursprünglichen Zuständigkeiten zur Durchführung der betreffenden Abkommen weiter zu konsultieren.
- 4. Diese Vereinbarung wird in deutscher und montenegrinischer Sprache geschlossen, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Falls sich die Regierung von Montenegro mit den unter den Nummern 1 bis 4 gemachten Vorschlägen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland einverstanden erklärt, werden diese Verbalnote und die das Einverständnis der Regierung von Montenegro zum Ausdruck bringende Antwortnote des Ministeriums für Auswärtige Angelegenheiten und Europäische Integration von Montenegro eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung von Montenegro bilden, die mit dem Datum der Antwortnote in Kraft tritt.

Die Registrierung dieser Vereinbarung beim Sekretariat der Vereinten Nationen nach Artikel 102 der Charta der Vereinten Nationen wird unverzüglich nach ihrem Inkrafttreten von der Regierung der Bundesrepublik Deutschland veranlasst. Die Regierung von Montenegro wird unter Angabe der VN-Registrierungsnummer von der erfolgten Registrierung unterrichtet, sobald diese vom Sekretariat der Vereinten Nationen bestätigt worden ist.

Das Auswärtige Amt der Bundesrepublik Deutschland benutzt diesen Anlass, das Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten und Europäische Integration von Montenegro erneut seiner ausgezeichnetsten Hochachtung zu versichern.

An das Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten und Europäische Integration von Montenegro Podgorica

## Anlage

- 1. Abkommen vom 26.06.1954 über die vorläufige Regelung der Donauschifffahrt
- Vertrag vom 10.03.1956 über die Regelung gewisser Forderungen aus der Sozialversicherung
- 3. Vertrag vom 10.03.1956 über wirtschaftliche Zusammenarbeit
- Gemeinsames Protokoll vom 10.03.1956 über wirtschaftliche und finanzielle Angelegenheiten
- Notenwechsel (vom 10.03. und 22.12.1956) zum Vertrag über wirtschaftliche Zusammenarbeit vom 10.03.1956
- 6. Abkommen vom 17.07.1956 über die Zollbehandlung der Donauschiffe



- Protokoll vom 17.07.1956 zur Auslegung und Durchführung des Abkommens über die vorläufige Regelung der Donauschifffahrt vom 26.06.1954
- Abkommen vom 10.04.1957 über den Luftverkehr und Vereinbarung über die Änderung des Fluglinienplans (Notenwechsel vom 26.07.1973 und 17.01.1975)
- Vereinbarung vom 16.07.1964 über den grenzüberschreitenden Straßenpersonen- und Güterverkehr
- Briefwechsel vom 08.03.1967 über die Änderung des Artikels 2 des Abkommens vom 10.04.1957 über den Luftverkehr
- 11. Abkommen vom 12.10.1968 über Arbeitslosenversicherung
- Abkommen vom 12.10.1968 über Soziale Sicherheit (mit Schlussprotokoll gleichen Datums)
- Vereinbarung vom 09.11.1969 zur Durchführung des Abkommens vom 12.10.1968 über Soziale Sicherheit
- Verwaltungsvereinbarung vom 16.05.1969 zur Durchführung des Abkommens vom 12.10.1968 über Arbeitslosenversicherung
- 15. Protokoll vom 20.12.1972 über Kapitalhilfe
- 16. Vertrag vom 02.04.1974 über gegenseitige Unterstützung zur Verhinderung, Ermittlung und Verfolgung von Zuwiderhandlungen gegen die Zollvorschriften
- Abkommen vom 30.09.1974 zur Änderung des Abkommens vom 12.10.1968 über Soziale Sicherheit
- 18. Abkommen vom 10.12.1974 über Kapitalhilfe
- 19. Abkommen vom 27.11.1984 über die Konsolidierung jugoslawischer Verbindlichkeiten aus Krediten im Zusammenhang mit deutschen Lieferungen und Leistungen
- 20. Rahmenabkommen vom 06.09.1985 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und dem Bundesvollzugsrat der Versammlung der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien über die Konsolidierung der Verbindlichkeiten der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien
- Abkommen vom 06.09.1985 über die Konsolidierung jugoslawischer Verbindlichkeiten der Bundesrepublik Deutschland über die Konsolidierung jugoslawischer Verbindlichkeiten aus Krediten im Zusammenhang mit deutschen Lieferungen und Leistungen
- 22. Rahmenabkommen vom 10.10.1986 über die Konsolidierung der Verbindlichkeiten (1986 1988)
- Abkommen vom 10.10.1986 über die Konsolidierung jugoslawischer Verbindlichkeiten aus Krediten im Zusammenhang mit deutschen Lieferungen und Leistungen (1986 – 1988)
- Abkommen vom 26.03.1987 zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen (mit Protokoll des gleichen Datums)
- Abkommen vom 19.10.1988 über die Konsolidierung der Auslandsschuld (1988 1989)
- 26. Vereinbarung vom 19.05.1989 zum Abkommen vom 10.04.1957 über den Luftverkehr
- Vertrag vom 10.07.1989 über den gegenseitigen Schutz und die Förderung von Kapitalanlagen (mit Protokoll gleichen Datums)
- 28. Luftverkehrsabkommen vom 31.05.2001 (Anlage 3 zum Protokoll vom 31.05.2001)
- Abkommen vom 15.03.2002 über die Übernahme, Reduzierung und Umschuldung von Auslandsschulden
- Abkommen vom 16.09.2002 über die Rückführung und Übernahme von Personen, die im Hoheitsgebiet des anderen Staates die Voraussetzungen für die Einreise oder den Aufenthalt nicht erfüllen und Protokoll zur Durchführung des Abkommens
- 31. Abkommen vom 13.10.2004 über Technische Zusammenarbeit

Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten und Europäische Integration

Podgorica, 31. März 2011

## Verbalnote

Das Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten und Europäische Integration von Montenegro beehrt sich, dem Auswärtigen Amt der Bundesrepublik Deutschland unter Bezugnahme auf die Verbalnote des Auswärtigen Amts vom 31. März 2011 (Gz. 209-321.00) über den Abschluss einer Vereinbarung zwischen der Regierung von Montenegro und der Bundesrepublik Deutschland über das Fortgelten der abgeschlossenen bilateralen Abkommen zwischen der Bundesrepublik Jugoslawien beziehungsweise Serbien und Montenegro mitzuteilen, dass die Regierung von Montenegro mit dem darin vorgeschlagenen Wortlaut der Vereinbarung über die Rechtsnachfolge der bilateralen Abkommen zwischen Montenegro und der Bundesrepublik Deutschland einverstanden ist. Demgemäß bilden die Verbalnote des Auswärtigen Amts vom 31. März 2011 (Gz. 209-321.00) und diese Antwortnote eine Vereinbarung zwischen der Regierung von Montenegro und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland, die mit dem Datum dieser Verbalnote in Kraft tritt.

Das Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten und Europäische Integration von Montenegro benutzt diesen Anlass, das Auswärtige Amt der Bundesrepublik Deutschland erneut seiner ausgezeichneten Hochachtung zu versichern.

An das Auswärtige Amt der Bundesrepublik Deutschland Berlin

